



13774

Statuten

der

Haus-Unterstützungs-Casse

für

invalide Gehilfen

der

47664

Müllerschen und Häckerschen Buchdruckereien
zu Riga.

Handwritten blue ink markings and a faint rectangular stamp.

Riga.

Druck von Wilh. Ferd. Häcker.

1861.

1867

Statuten

Haus-Unterstützungs-Casse

invalide Gehilfen

Der Druck wird gestattet. Riga, den 10. März 1861.

Censor C. Alexandrow.

Müllerischen und Bäckerischen Buchdruckereien

zu Riga.

Estia

Tartu Riikliku Ühikooli
Pannatukogu

24605

HELSINKI

Druck von W. L. Kallio

1861

Entstehung und Gründung dieser Haus- Unterstützungs-Casse.

Das bedeutungsvolle und schöne Fest der 400jährigen Dauer der Buchdruckerkunst, das im Jahre 1840 in Leipzig, Mainz, Frankfurt a. M. und anderen Orten Deutschlands gefeiert wurde, ging auch in Riga nicht spurlos vorüber, sondern wird, so Gott will, noch in fernster Zukunft ein segensreicher Gedenktag bleiben und in dankbarer Erinnerung fortleben.

Am Johannistage, den 24. Juni a. St. 1840, gaben nämlich die Besitzer der damals einzigen Buchdruckereien Riga's, die Herren Kronsbuchdrucker Heinrich Steffenhagen und Stadtbuchdrucker Wilhelm Ferdinand Häcker, auf einem am Stintsee belegenen Höfchen ihren Gehilfen ein Fest, dessen Mittagmahl durch eine Festrede und ein Dankgebet des Oberpastors und Consistorialraths v. Bergmann eingeleitet wurde. Unter geselliger Heiterkeit und bei den Klängen von Instrumental-Musik verfloss der Tag froh und ungetrübt, und wird denen, die daran Theil nahmen, stets unvergesslich bleiben.

Um aber das Andenken an dieses Säcularfest auch auf eine christliche Weise bleibend zu machen und in dankbarer Erinnerung zu erhalten, beschlossen die Herren Steffenhagen und Häcker einen Pensionsfond für altersschwache und kränkliche Gehilfen ihrer beiden Buchdruckereien zu errichten, und legten zu diesem Zwecke eine Summe als Grundcapital nieder, mit der Bestimmung, dass jeder von ihnen einen jährlichen Beitrag zur Vergrößerung dieser Summe beisteuern soll, um dereinst aus den Zinsen Unterstützungen gewähren zu können. Sie verabredeten unter sich **als Grundprincip dieser ihrer Stiftung — von welchem sie nie abzugehen sich gelobten —, dass nur diejenigen Gehilfen von derselben dereinst Unterstützungen genießen sollten, welche in ihren Druckereien Invaliden geworden sind,** nicht aber solche, die — wenn wahrscheinlicherwise nach Jahren noch mehrere Druckereien in Riga entständen und fortbestehen sollten — in eine andere übergetreten wären.

Die wohlwollende Absicht der beiden Buchdrucker-Principale, auf solche christliche Weise für diejenigen im Alter sorgen zu wollen, welche in ihrem Geschäft Jahre lang treu und fleissig gewirkt haben, fand auch im Publicum Riga's den wohlverdienten Anklang. Nachdem die „Rigaschen Stadtblätter“ eine Beschreibung des Festes gegeben und über diese Stiftung gesprochen, flossen im Ganzen 165 Rbl. S. für die Invalidencasse der beiden Druckereien von einigen Herren aus dem Kaufmannsstande ein.

Vom Jahre 1840 bis zum Jahre 1848 hatten die Herren Steffenhagen und Häcker das Capital der Invalidencasse durch ihre jährlichen Beisteuern auf die Summe von 566 Rbl. 73 Kop. S. gebracht, so dass dasselbe, mit den von Seiten des Publicums dargebrachten 165 Rbl. S., am 31. December 1847 aus 731 Rbl. 73 Kop. S. bestand.

Am Stiftungsfeste der Buchdrucker-Kranken- und Begräbniss-Casse, den 18. Januar 1848, richteten die Gehilfen der beiden Druckereien an die Herren Steffenhagen und Häcker die Bitte, auch ihrerseits wöchentliche Beiträge zu der Invaliden-Casse (unter der von den Gründern der Stiftung ihnen mitgetheilten und als Grundprincip aufgestellten, oben angeführten Bedingung) zahlen zu können, welcher Antrag verdientermassen gewürdigt wurde, so dass mit dem Jahre 1848 die wöchentliche Steuer der Gehilfen à 5 Kop. S. für die Invaliden-Casse begann.

Statut der Casse.

§ 1.

Zur Invaliden-Casse wird von den Besitzern und Gehilfen der Müllerschen und Häckerschen Buchdruckereien zu Riga gesteuert, und nur Gehilfen, die in einer dieser beiden Druckereien invalid geworden und während ihres Aufenthalts in denselben ihre Beiträge regelmässig entrichtet haben, können Unterstützung

erhalten. Bei gänzlicher Aufgabe des Druckereigeschäfts Seitens eines oder des andern derselben bleibt es ihm jedoch noch anheimgestellt, Mitglied der Casse zu bleiben; er kann sich sein Recht aber nur durch regelmässiges Fortsteuern sichern; er **verliert** jedoch alle Ansprüche auf Unterstützung beim Wiedereintritt in eine Druckerei, falls dieser Wiedereintritt **nicht** in der Müllerschen oder Häckerschen Druckerei erfolgte. Beim Wiedereintritt **in eine dieser beiden Druckereien** wird aber ein solcher Gehilfe ohne Eintrittsgeld wieder Mitglied der Casse und tritt sofort in seine vollen Rechte ein.

§ 2.

Der Beitritt zur Invaliden-Casse ist in beiden genannten Druckereien Verpflichtung für jeden Gehilfen. Ausgenommen hiervon sind allein diejenigen, die nur für eine kurze bestimmte Frist, die ein Jahr nicht übersteigen darf, in Condition treten. Doch bleibt ihnen der Beitritt freigestellt. Das Eintrittsgeld beträgt **drei** Rubel Silber und muss innerhalb eines halben Jahres, vom Tage des Eintritts in die Condition an gerechnet, eine wöchentliche Beisteuer von **fünf** Kopeken Silber aber muss sofort vom Tage des Eintritts an gezahlt werden.

Ein Aufschub der Zahlung der letzteren ist durchaus nicht zu gestatten, und ist es Pflicht des Cassirers einer jeden Druckerei, falls ein Mitglied nachlässig im Zahlen sein sollte, ihm die restirenden Beiträge durch

den Faktor oder den Principal von seiner Gage abziehen zu lassen.

§ 3.

Das Eincassiren geschieht in jeder der beiden Druckereien durch ein hiezu gewähltes Mitglied, und ist es Pflicht jedes Mitgliedes, dem jeweiligen Cassirer sein Amt, das er ohne irgend welche materielle Entschädigung zu verwalten hat, durch pünktliche Zahlung so viel als möglich zu erleichtern. Der Cassirer selbst aber liefert **monatlich** die Beiträge an den Cassaführer ein. Dieses letztere Amt wird immer von einem Principale der beiden Druckereien, alle drei Jahre wechselweise, versehen, und legt derselbe jedes Jahr am Stiftungstage eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben, sowie des Cassenbestandes, vor.

§ 4.

Zweck der Invaliden-Casse ist die Unterstützung jedes ihrer Mitglieder bei erwiesenem invaliden Zustande, durch welchen es verhindert wird, sich durch seinen Beruf (als Setzer oder Drucker) zu ernähren; sei der Zustand nun durch einen plötzlichen Unfall und durch Beschädigung seines Körpers, oder durch ein sich nach und nach gebildet habendes Leiden, oder durch Altersschwäche, oder durch Geisteszerrütung veranlasst, worüber in zweifelhaften Fällen ein ärztliches Attestat beizubringen ist.

§ 5.

Um auf die Invaliden - Unterstützung Anspruch machen zu können, muss der darum Nachsuchende **fünf** volle Jahre zahlendes Mitglied der Invaliden-Casse gewesen sein, d. h. er muss während fünf Mal zwei und fünfzig Wochen seine Beiträge regelmässig entrichtet haben und darf sich mit keiner weiteren Zahlung im Rückstande befinden. Für alle diejenigen, die beim Inkrafttreten der Statuten bereits Mitglieder dieser Casse sind, beginnen die fünf erforderlichen Jahre mit dem Tage des Inkrafttretens, als dem Zeitpunkte der eigentlichen Constituirung der Casse, für alle später Eintretenden mit dem Tage ihres Eintritts. Eine alleinige Ausnahme hiervon machen diejenigen Mitglieder, die nachweisen können, dass ihre Steuerzeit am Tage des Inkrafttretens der Statuten bereits **zehn** volle Jahre übersteigt, und dass sie während dieser Zeit ihren Verpflichtungen als Mitglieder nachgekommen sind. Sollte eines von ihnen invalid werden vor Ablauf der festgesetzten fünf Jahre, so hat es sofort, vom Tage seiner Invalidität an, Anrecht auf volle Unterstützung.

Sollte jedoch eines der anderen Cassenmitglieder, das nicht zu dieser Ausnahme gehört und somit unter die im Anfange dieses Paragraphen festgesetzten Bestimmungen verfällt, vor Ablauf der Frist von fünf Jahren invalid werden, so haben die Repräsentanten der Firmas, mit Zuziehung der Cassirer, zu bestimmen, ob ihm sofort die **volle** Unterstützung zu verabfolgen ist, — es muss jedoch, mag die Entscheidung auf volle oder

nur auf theilweise Unterstützung lauten, mit Zahlung der Beiträge bis zum Ablauf der fünf bedingten Jahre fortfahren, und sind ihm diese jedes mal vom Cassirer bei Auszahlung der Unterstützung zurückzuhalten. Erst **nach** Ablauf der fünf Jahre ist es vollkommen steuerfrei und zur **vollen** Unterstützung **berechtigt**.

§ 6.

Um das Capital der Invaliden-Casse nach Möglichkeit zu erhöhen, so dass es, auch wenn mehrere Invaliden vorhanden wären, allen Anforderungen genügen könne, sollen zu den auszuzahlenden Unterstützungen nur **drei Viertel** der wöchentlichen Beiträge und **drei Viertel** der laufenden Zinsen verwendbar sein, während **ein Viertel** der Zinsen und **ein Viertel** der Beiträge stets zum Capital geschlagen werden.

§ 7.

Die Höhe der zu zahlenden wöchentlichen Unterstützung richtet sich nach der Zahl der vorhandenen Invaliden und nach dem Stand der Casse, und ist jedes mal am Jahresschlusse von dem Cassaführer für das kommende Jahr im Voraus zu berechnen und der General-Versammlung zu Neujahr zur Genehmigung vorzulegen. Diese Unterstützung darf jedoch fünf Rubel Silber pro Woche nicht übersteigen, und sind etwaige Ueberschüsse zum Capital zu schlagen.

§ 8.

Die Auszahlung der Unterstützung geschieht wöchentlich oder monatlich, oder auch vierteljährlich, je nach Wunsch des Invaliden, und ist deren Empfang von diesem eigenhändig zu quittiren. Dieselbe kann aber **stets nur postnumerando**, niemals praenumerando, erfolgen.

Es ist nicht nothwendig, dass ein Invalide in Riga oder dessen nächster Umgebung wohne. Nur muss er, falls er seinen Aufenthalt in einem über eine Wegstunde von Riga entfernten Orte nimmt, allvierteljährlich ein von einem Arzte ausgestelltes und von der Behörde seines jeweiligen Aufenthalts beglaubigtes Zeugniß der Fortdauer seiner Invalidität franco ein-senden. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt dann entweder an eine von ihm in Riga zu deren Entgegennahme bevollmächtigte Person und gegen deren Quittung, oder sie wird ihm auf seine Kosten und Gefahr zugeschickt, in welchem Falle der Post-schein als Quittung zu betrachten ist. Stirbt ein solches Mitglied, so ist von dessen Erben der gerichtlich beglaubigte Todtenschein einzusenden, worauf ihnen der Betrag etwa noch guthabender Unterstützungen, ebenfalls auf ihre Kosten und Gefahr, zugesandt wird.

§ 9.

Es ist jedem Invaliden gestattet, sich durch irgend welchen ehrlichen Erwerb, den seine Kräfte zulassen, Nebenverdienste zu verschaffen, und nur falls diese sich so hoch beliefen, dass sie vollkommen zu seinem

Lebensunterhalte ausreichen, wird es von seinem Billigkeitsgefühl erwartet, dass er auf die Unterstützung zum Besten der Kasse verzichte, oder sich mit einer geringeren Unterstützung begnüge.

§ 10.

Mitglieder, die von der Buchdruckerei gänzlich abgegangen sind und ein anderes Geschäft ergriffen, sich aber durch regelmässiges Fortsteuern ihr Anrecht an die Casse gewahrt haben, können nur bei gänzlicher Arbeitsunfähigkeit, d. h. bei vollkommener Unfähigkeit, sich durch irgend welchen anderen Beruf ihren Lebensunterhalt zu erwerben, Anspruch auf Unterstützung machen, vorausgesetzt, dass sie den sonstigen Bestimmungen des Statuts genügen.

§ 11.

Der Invalide zahlt vom Tage der Anerkennung seiner Invalidität an keine weiteren Beiträge mehr (die § 5 erwähnten ausgenommen).

§ 12.

Vorschläge, die in Betreff dieser Casse gemacht werden, sind der Berathung der General-Versammlung vorzulegen am Stiftungstage, welcher an einem Sonntage im Januar eines jeden Jahres (an demselben Sonntage, an welchem die Buchdrucker-Kranken-Casse ihr Stiftungsfest begeht) gefeiert wird. Doch unterliegen solche Vorschläge vorher der Approbation der Principale der Müllerschen und Häckerschen Buch-

druckereien. Bei Stimmgleichheit über einen solchen Vorschlag entscheidet die Ansicht der Principale beider Druckereien über Annahme oder Nichtannahme des gemachten Vorschlages, bei getheilter Meinung der Repräsentanten der Firmas entscheidet das Loos. Ueber die Verhandlungen am Stiftungstage, sowie über Annahme oder Verwerfung von Vorschlägen, hat der Cassaführer ein Protocollbuch zu führen. Jedes am Stiftungstage nicht erscheinende Mitglied verliert sein Recht der Mitabstimmung, und hat sich den von der Mehrheit gefassten Beschlüssen unbedingt zu unterwerfen.

§ 13.

Sollten irgenwie Differenzen oder Streitigkeiten unter den Mitgliedern dieser Haus-Unterstützungs-Casse stattfinden, so dürfen dieselben durchaus, bei Strafe von zehn Rubeln Silber, welche an die Casse zu zahlen und dem Contravenienten durch Principal oder Factor von seiner Gage abzuziehen sind, an keine Behörde gebracht werden, sondern unterliegen einem zu wählenden Schiedsgericht auf Gewissen, bei welchem einer der Principale als Obmann fungirt.

§ 14.

Wenn in Zukunft einzelne Paragraphen dieser Statuten wichtige Veränderungen erleiden oder andere nothwendige Bestimmungen den Statuten beizufügen sein sollten, so sind diese vorher in der General-Versammlung am Stiftungstage zu besprechen, und sodann als Zusätze zu diesen Statuten der obrigkeitlichen Bestätigung zu unterlegen und zu drucken.

§ 15.

Das Capital der Invaliden-Casse soll nie und unter keiner Bedingung zersplittert oder getheilt werden, und werden die in dieselbe gesteuerten Beiträge niemals zurückgezahlt. Etwaige hierauf abzielende Vorschläge und Zumuthungen, die an die Casse gestellt werden könnten, sind sofort zu annulliren, und verfällt der Antragsteller ebenfalls in die § 13 festgesetzte Strafe.

Riga, den 31. Januar 1860.

H. Steffenhagen.

A. Müller.

Th. Goebel, Factor.

A. F. Petersen.

Carl Reim.

B. Kaarsberg.

Th. Hasenkamp.

E. Schring.

A. Haslicht.

W. Held.

H. Fritzsche.

O. Klautzsch.

J. W. Lackner.

R. Rabe.

L. Weyde.

B. Jantzen.

J. Romahn.

W. M. Possel.

Ant. Mittenentzwey.

Jacob Vetterli.

Ferdinand Häcker.

Woldemar Häcker.

C. A. Louis Grahmann.

H. J. Moraht.

W. E. Limbach.

J. M. Schmidt.

W. Birck.

N. A. Kabell.

J. Wagner.

L. Markgraf.

Carl Woitkewitz.

(L. S. I.)

Das Capital der Invaliden-Casse soll mit und unter keiner Bedingung veräußert oder getheilt werden, und werden die in dieselbe gesteuerten Beiträge niemals zurückgezahlt. Etwasige hienach abweichende Vorschläge und Ansuchen, die an die Cassa gestellt werden

Auf Befehl seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen etc., etc., etc., ertheilt der Rath der Kaiserlichen Stadt Riga auf das von den Inhabern der Müllerschen und der Häckerschen Buchdruckerei am 31. Januar d. J. unterlegte Gesuch um Bestätigung der gleichzeitig vorgestellten Statuten der Haus-Unterstützungs-Casse für invalide Gehilfen der Müllerschen und Häckerschen Buchdruckereien in Riga, zur

Resolution:

Jg 1504. }

das bemeldete Statuten, da dieselben nichts Widerrechtliches enthalten, obrigkeitlich zu bestätigen seien, wie hiemit geschieht, und supplicantischen Buchdruckereibesitzern aufzugeben sei, nach bewerkstelligtem Abdruck der Statuten ein Exemplar derselben zur Asservation im Stadtarchiv hieselbst einzuliefern.

Riga Rathhaus, den 25. Februar 1861.

(L. S.)

L. Napiersky,
Obersecr.

Jacob Fellerli